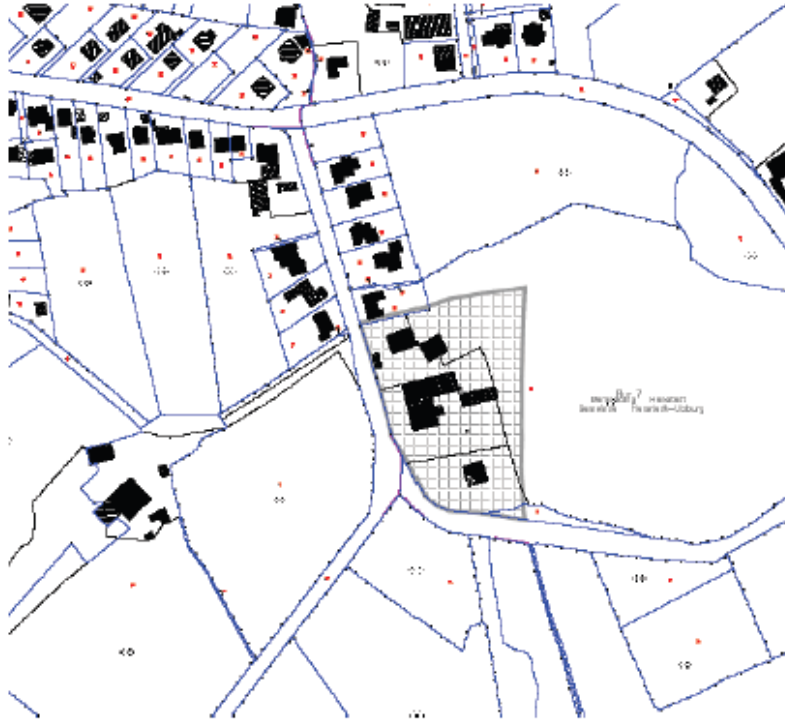




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Schattredder“ (Änderung der Baugrenzen)



Gebietsbezeichnung

östlich und nördlich der Straße
Schattredder

südlich der Bebauung Schatt-
redder 11

im Ortsteil Henstedt

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in der Sitzung 46/2013-2018 am 26.09.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Schattredder“ (Änderung der Baugrenzen) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie der Begründung und die u.a. bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

27.10.2016 bis zum 28.11.2016

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der folgenden Öffnungszeiten

**montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die folgenden umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Entwurf des Umweltberichtes
- Grünordnerischer Fachbeitrag einschließlich Angaben zum Artenschutz (Bestandteil der Begründung)
- Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. die Aussagen der Träger öffentlicher Belange.

Im Rahmen der frühzeitigen Auslegung sind umweltbezogene Stellungnahmen zum Umgang mit Kulturdenkmälern und zum evtl. Immissionskonflikt zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der geplanten Wohnbebauung eingegangen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:
Landschaftsplan, Entwurf der Begründung sowie des Umweltberichtes
- es sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
Kreis Segeberg
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
evtl. Immissionskonflikt zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der geplanten Wohnbebauung

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:
Landschaftsplan, Grünordnerische Fachbeitrag und Aussagen zum Artenschutz (Bestandteil der Begründung) sowie der Entwurf des Umweltberichtes
- es sind keine Stellungnahmen eingegangen
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
zum Baumschutz und den Artenschutzbelangen gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- es liegen die folgenden Unterlagen vor: Landschaftsplan und Entwurf des Umweltberichtes
- es liegen keine Stellungnahmen vor
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Beeinträchtigungen durch die Erhöhung der baulichen Ausnutzungsziffer und damit einhergehenden Teilverlust offener Bodenflächen, Regenwasserbewirtschaftung

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- es liegen die folgenden Unterlagen vor: Landschaftsplan und Entwurf des Umweltberichtes
- es liegen keine Stellungnahmen vor
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Beeinträchtigungen durch die Erhöhung der baulichen Ausnutzungsziffer und damit einhergehenden Änderung der kleinklimatischen Strukturen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- es liegen die folgenden Unterlagen vor: Landschaftsplan und Entwurf des Umweltberichtes
- es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:
Archäologisches Landesamt

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Hinweis zum Umgang mit Kulturgütern

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- es liegen die folgenden Unterlagen vor: Landschaftsplan und Entwurf des Umweltberichtes
- es liegen keine Stellungnahmen vor
- es werden Aussagen zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes getroffen

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 12.10.2016

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer